

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Ausweisung eines Naturdenkmals - Speierlingsbaum - am Godelsberg in Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4476 Vom 18.06.1982

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 30.07.1982 und im "Volksblatt" am 31.07.1982),

geändert durch § 8 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 - 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 25.05.1982 Nr. 820 - 8631.00-1/82 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt Aschaffenburg am Godelsberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4476 südöstlich der Kippenburg nahe der Ludwigsallee - Haibacher Straße stehende Speierlingsbaum (*sorbus domestica*) wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Speierlingsbaumes im Bereich der Kronentraufe.

(3) Das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25000 und einer Karte im Maßstab 1 : 2500 eingetragen. Maßgebend ist die Flurkarte M 1 : 2500. Diese Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der Speierlingsbaum ist als Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner Schönheit, Eigenheit und des seltenen Vorkommens im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist zu verstehen unter

a) Entfernung, wenn der Baum gefällt, abgetrennt oder entwurzelt wird;

b) Zerstörung, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie z. B. das Aufwerfen von Gräben, die Nutzung als Lagerfläche oder das Befahren des Traufbereiches;

c) Veränderungen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern. Auch das Beseitigen von Astwerk gehört zu den Veränderungen, wenn es nicht als Pflegemaßnahme veranlasst ist.

Nach Absatz 1 ist insbesondere auch verboten, an dem beschriebenen Baum Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe, zu befestigen oder den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.